



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Reglement über die Hegekasse

1. Grundlagen

- Gesetz über Jagd- und Wildtierschutz (JWG) Art. 13 2 und Art 25
- Jagdverordnung (JaV) Art. 24 bis 29
- Vereinbarung über die Hegekasse vom 1. Januar 2004 zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT und dem Berner Jägerverband (BEJV)

2. Zweck

Das Reglement legt die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen innerhalb des BEJV, die sachbezogenen Auflagen und Bedingungen an die Ausrichtung von Beiträgen und die Gesuchsabläufe für den Betrieb der Hege fest.

3. Vermögensverwaltung

Die vorschriftgemässe Vermögensverwaltung obliegt dem Kassier BEJV. Er legt die jährliche Abrechnung über das Kalenderjahr dem Vorstand des BEJV vor, welcher sie zuhanden des zuständigen Organs der Kantonsverwaltung verabschiedet.

4. Finanzierung der Hegetätigkeit

4.1 Grundsätze

Beiträge aus der Hegekasse werden nur, sofern nachfolgend nicht anders geregelt, geleistet für den Versand des Hegeprogramms, die Anschaffung von Material und Geräten, für artgerechtes Futter, für Pacht- und Mietzinse und Versicherungsleistungen für die Hege, nicht aber für persönliche Auslagen wie Auto-, Porto-, Telefonspesen, Verpflegung und Arbeitsleistungen. Ausgenommen davon sind die Spesenpauschalen gemäss 4.3 dieses Reglements. Der Kantonalvorstand befindet über weitere Ausnahmen.

4.2 Gesuchskategorien

Es werden abschliessend nachfolgende Beitragskategorien gebildet:

4.2.1 Ordentliche Hegegesuche der dem BEJV angeschlossenen Jägervereine

Die Jägervereine führen eine Hegerechnung, in welcher sie die aus der Hegekasse rückerstattungsberechtigten und per Budget genehmigten Aufwendungen für ihre ordentliche Hegetätigkeit je Kalenderjahr zusammenstellen. Darunter fallen insbesondere die Auslagen für einfache Geräte und Mittel zur Rehkitzrettung, die Beschaffung von artgerechtem Futter für Wildtiere (exkl. Ablenkungsfutter für Schwarzwild), das Material für den Futterstellenbau, die Handwerkzeuge für die Biotophege und die bedarfsorientierten Hegemateriallager. Die Hegerechnungen sind je Verein in Form eines Rückerstattungsgesuches für Hegeleistungen, zusammen mit dem Hegebericht und dem Budget für das folgende Kalenderjahr, dem Hegepräsidenten des BEJV jeweils bis am 15. Januar zu zustellen.

Die Hegekommision ist befugt, Weisungen zu erlassen über die Materialbeschaffung (gemeinsame Einkäufe) und die administrative Ausgestaltung der ordentlichen Hegegesuche. Sie prüft die Rechnungen auf ihre Richtigkeit und auf die Recht- und Zweckmässigkeit der einzelnen Ausgabeposten. Die Hegekommision legt die Rückerstattungsgesuche und ihre Anträge dazu dem Vorstand BEJV zum Ausgabeentscheid vor.

Die Hegekommision kann, sofern zweckmässig (Mengenrabatte), Einkäufe koordinieren oder selbst tätigen. Diesbezügliche Rechnungen werden laufend dem Präsidenten des BEJV zur Ausgabebewilligung vorgelegt und dem Kantonalkassier als „Einzelrechnung ordentliche Hege“ zur Anweisung übermittelt.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

4.2.2 Ausserordentliche Hegegesuche der dem BEJV angeschlossenen Vereine

Ausgaben, welche den Rahmen der ordentlichen Hegeauslagen sprechen, wie die Beschaffung von Maschinen, der Bau oder Ankauf von Materiallagern, Grundstücken, etc. sind vor der Beschaffung als „ausserordentliche Hegegesuche“ dem Hegepräsidenten des BEJV jeweils bis am 15. Januar zuzustellen. Die Hegekommision prüft das Gesuch materiell und auf Vollständigkeit der zur Behandlung notwendigen Angaben und legt es dem Vorstand des BEJV mit ihrem Antrag zum Entscheid vor.

4.2.3 Biotophegegesuche der dem BEJV angeschlossenen Vereine

Gesuche für die Finanzierung von Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume und der Artenvielfalt (Heckenpflanzungen, Anlage von Teichen, Suhlen, etc. sind nicht an Fristen gebunden. Sie können laufend dem Hegepräsidenten des BEJV eingereicht werden. Dieser entscheidet im Rahmen des Budgets bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5'000.- im Einzelfall über die Ausgabe. Über Gesuche um höhere Beiträge entscheidet der Vorstand BEJV auf Antrag des Hegepräsidenten. Beitragsberechtigt ist in dieser Gesuchskategorie insbesondere auch der Einsatz von Baumaschinen, der Einkauf von Baumaterial und die Beschaffung von standortgerechten Pflanzen mit Herkunftsnachweis. Grundlagen für die Beurteilung ist ein Projekt, ausgearbeitet nach den Weisungen der Hegekommision des BEJV, welches insbesondere Auskunft gibt über den Standort, das Grundeigentum und die Regelung der Verantwortlichkeiten für die Pflege- und Unterhaltsarbeiten.

4.2.4 Gesuche für die Finanzierung von Hegemassnahmen BEJV externer privatrechtlicher Trägerschaften oder Einzelpersonen

Die Gesuche sind dem Präsidenten des BEJV einzureichen. Sie unterliegen denselben Bestimmungen wie diejenigen der dem BEJV angeschlossenen Jägervereine. Der Vorstand BEJV entscheidet über die Beitragsleistung der Hegekasse im Rahmen der Vorschriften. Die Bedingungen und Auflagen werden einzelfallweise festgelegt. Grundsätzlich werden nur Gesuchsteller unterstützt, welche die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft suchen und mit dem eingereichten Projekt Jägern und/oder Jungjägern die Mitarbeit anbieten.

4.3 Spesenpauschalen

Die Mitglieder der Hegekommision des BEJV und die Hegeobmänner der dem BEJV angeschlossenen Jagdvereine erhalten eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 100.- aus der Hegekasse.

4.4 Jährlicher Beitrag an die Naturlandstiftung des Schweizerischen Patenjäger und Wildschutzverbandes SPW

Die Hegekasse unterstützt die Naturlandstiftung des SPW mit Fr. 1.- pro A-Mitglied der dem BEJV angeschlossenen Vereine.

4.5 Budget

Der Präsident der Hegekommision des BEJV erstellt das Budget für die Finanzierungen zu Lasten der Hegekasse im Bereich Hege jeweils bis zum 1. März

5. Finanzierung der Information der Öffentlichkeit über die Hegeleistungen der Jagd

Gesuche für die Finanzierung oder Teilfinanzierung von Ausstellungen und Druckerzeugnissen sind dem Präsidenten oder dem Präsidenten der Hege- oder Medienkommision einzureichen. Der Vorstand des BEJV beschliesst über die Ausgabe.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

6. Finanzierung jagdbedingter Aufwendungen für die Nachsuchehilfe

Beitragsberechtigt sind:

- NASU-Gespanne für Nachsuchen auf Schwarzwild, welche durch die NASU-Zentrale des BEJV aufgeboten werden (Pauschalbetrag Fr. 50.-/pro Nachsuche)
- Das Jagdinspektorat für jagdbedingte Nachsuchen auf Schalenwild, im Auftrag von Jägern durch die Wildhut, unter Benachrichtigung der NASU-Zentrale des BEJV (Pauschalbetrag/Nachsuche gemäss Vereinbarung mit dem Jagdinspektorat);
- Aufwendungen der Jagdhundekommission des BEJV für das Nachsuchewesen (Pager) und die Nachsuchezentrale;
- Kosten für die Heilung oder den Ersatz von Jagdhunden, welche im NASU-Einsatz verunfallen (auf Gesuch hin, wenn nicht versichert, nach den Entschädigungsrichtlinien der Versicherungen).

Die Jagdhundekommission regelt und kontrolliert die administrativen Abläufe. Persönliche Angaben über Nachsuchen unterliegen dem Datenschutz. Die Jagdhundekommission korrespondiert darüber, wenn nötig, ausschliesslich mit der Jagdverwaltung und klassifiziert seine Dokumente mit „vertraulich“. Über die Veröffentlichung von Statistiken entscheidet der Präsident BEJV.

Die Ausgabebewilligungen aus der Hegekasse erteilt der Präsident des BEJV auf Antrag des Präsidenten der Jagdhundekommission. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Präsident der Jagdhundekommission erstellt das Budget für die Finanzierung jagdbedingter Aufwendungen zu Lasten Hegekasse aufgrund von Erfahrungswerten jeweils auf den 1. März.

7. Finanzierung von Ausbildungstagen und Kosten der Kommissionsarbeit der Hege- und Jagdhundekommission

Die Hege- und Jagdhundekommission des BEJV budgetieren die jährlichen Auslagen für die kantonale Hegetagung und die zentrale NASU-Ausbildung, sowie die Auslagen für ihre Kommissionsarbeit. Die Finanzierung aus der Hegekasse erfolgt im Rahmen des durch den Vorstand des BEJV genehmigten und allenfalls mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Budgets. Die Ausgabekompetenz liegt gemeinsam beim Präsidenten und dem Kassier der jeweiligen Kommission.

8. Finanzierung der Betreuung und Pflege kranker und verwaister Wildtiere

Der Vorstand BEJV beschliesst über das Engagement der Hegekasse zu Gunsten von Organisationen mit entsprechender Zielsetzung. Er macht dieses abhängig von der Berücksichtigung der Interessen der Jagd in der Partnerschaft mit der betreffenden Organisation (Mitsprache in der Ausrichtung und Auftreten nach aussen).

9. Kosten für die Verwaltung der Hegekasse

Die Entschädigung des Kassiers für die Verwaltung der Hegekasse beträgt Fr. 500.-

10. Budget und Antrag des BEJV über die Höhe des Hegezuschlages

Der Kassier des BEJV erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und den Präsidenten der Hege- und Jagdhundekommission das Budget der Hegekasse. Dieses unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des BEJV. Über den Antrag des BEJV an die Volkswirtschaftsdirektion, zur Festsetzung des Hegezuschlages, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die DV des BEJV.



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Durch die Präsidentenkonferenz des BEJV genehmigt am 24. Februar 2004

Der Präsident

Der Sekretär

Sig.
Rudolf von Fischer

Sig.
Rolf Zingg

Genehmigt am 29.1.04

Der Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft und Natur

Sig.
Willi Gerber